

Satzung des Kultur- und Geschichtsvereines der Deutschen aus Russland **„KulturA-Z“ e. V., Soest, NRW**

Präambel

Dieser Verein dient als eine Geschichts- und Kulturbrücke zwischen den Deutschen aus Russland und den Deutschen aus Deutschland.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kultur- und Geschichtsverein der Deutschen aus Russland „KulturA-Z“ e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Soest, Adam-Kaserne, Meininger Weg 20, Block 3, Erdgeschoss, Begegnungsstätte der russlanddeutschen Kultur und Geschichte. Der Schriftverkehr soll über den Vorsitzenden laufen, da die Kaserne nur von Mai bis Oktober geöffnet ist.
3. Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr fängt ab Eintragungsdatum in 2007 an und endet am 31.12.2008.
4. Das Gründungsdatum des Vereins ist der 14. Oktober 2007. Der Verein soll ins Vereinsregister Soest eingetragen werden. Die Unterschriftenliste der Gründungsversammlung ist an die Satzung geheftet.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind es:

- Aufklärung über die Geschichte und die Kultur der Deutschen aus Russland
- Präsentation der kulturellen Entwicklung der Deutschen aus Russland
- Integrationsberatung für die Deutschen aus Russland
- Kontaktknüpfung und –intensivierung zwischen hiesiger Bevölkerung und den Deutschen aus Russland

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Verschiedene Veranstaltungen, Theater- und Musikabende, Vorträge, Diskussionen, Feste und Ausstellungen
- Pflege des kleinen Museums in der Begegnungsstätte
- Archivierung einzelner Familienschicksale – für die Nachfolgenerationen
- öffentliche Auftritte mit dem traditionellen Liedergut auf Deutsch und Russisch

§ 3 Einnahmen des Vereins und Kassenprüfung

Für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Für jährliche Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Kündigungsfrist gibt es nicht.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des Jahresbeitrages regelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine aktive Mitarbeit bei allen Vereinsunternehmungen und –planungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in

Erweiterter Vorstand

- a) Schriftführer/in
- b) Beauftragte/r für Öffentlichkeits- und Kulturarbeit
- c) Beauftragte/r für Museumsführung und Geschichte

Kooptierte Mitglieder des Vorstandes sind: die Chorleiter und die Musiker.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die/der Vorsitzende trägt neben seinen anderen Pflichten auch die Aufgabe der/des Beauftragten für Integrationsfragen und –beratung, sodass ein weiteres Vorstandsmitglied mit diesen Aufgaben nicht gewählt werden muss.

3. Der Vorstand wird bei den geschäftlichen, juristischen und öffentlichen Angelegenheiten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in).

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen oder nach Bedarf.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Barvermögen an Museum für Russlanddeutsche Kulturgeschichte, Georgstraße 24, 32756 Detmold, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Alle Museumsexponate werden an die Exponatenspende bzw. deren Angehörige zurückgegeben.